

MERKBLATT DREHARBEITEN WÄHREND CORONA

Version 06 vom 5. Januar 2022, Änderungen aufgrund behördlicher Anordnung bleiben jederzeit vorbehalten

■ Unterlagen in Anlehnung an Dokument von Lukas Hobi, Matthias Mürger, Thomas Tribolet vom 2.11.2020

© «Corona – Task – Force der SWISSFILM ASSOCIATION, Branchenverband der Auftrags – und Werbefilmproduzenten

Gender Hinweis: Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in den Texten in allen Covid-19 Unterlagen der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

Die diversen verschiedenen «Covid-19-Verordnungen» werden i.f. abgekürzt als «COVID-19-V-...», und zwar Covid-19-Verordnung-3 = COVID-19-V-3, COVID-19-V -**Besondere Lage** = COVID-19-V -BL, COVID-19-V **Personenverkehr** = COVID-19-V-PersV, ...-**Kultur** = COVID-19-V-Kultur, COVID-19-V-**Erwerbsausfall** usw.; alle Stand 1. bzw. 2. April 2021

Nachfolgend aufgeführt sind nationale Massnahmen. Wo die kantonalen Massnahmen strenger sind als die nationalen, gilt es diese zu beachten.

Folgende aktuelle Fragen und Antworten betreffend Dreharbeiten in der Schweiz:

Sind Dreharbeiten überhaupt erlaubt?

Ja. Die Einschränkungen von kulturellen und privaten Aktivitäten sind waren zwischenzeitlich weitgehend aufgehoben und werden eher punktuell wieder verschärft; generell betreffen sie gewerbliche Arbeiten (wie Dreharbeiten) als solche nicht (siehe unten). Zu beachten sind die jeweils aktuellen Verordnungsbestimmungen, wie allgemein geltende Masken- (wieder verschärft, s.u.) und Zertifikatspflichten sowie Ansammlungsverbote (in gewissen Innen- und Aussenbereichen, COVID-19-V-BL Art. 4 ff.); die allgemeinen Präventionsmassnahmen des Arbeitgebers (Art. 25 COVID-19-V-BL); und abgestufte Massnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Arbeitnehmer (COVID-19-V-3 Art. 27a, u.a. schwangere Frauen, nicht geimpfte Personen mit bestimmten Vorerkrankungen, dort Abs. 10 f. und Anhang 7). Zentral sind folglich sachgerechte Schutzkonzepte (COVID-19-V-BL Art. 10, 20 lit. 5, 25). Die Massnahmen gemäss Schutzkonzept sind in diesem Zusammenhang zwingend jederzeit einzuhalten (u.a. COVID-19-V-BL Art. 20 lit. c.; COVID-19-V-3 Art. 27a). – In der unsicheren Lage im Dezember 2021 (steigende Fallzahlen, Omikron-Variante) muss weiter mit kurzfristigen Einschränkungen gerechnet werden.

Sind die Schauspieler von der Maskenpflicht ausgenommen?

Die **generelle Maskenpflicht** für **Arbeitsumgebungen** in **Innenräumen** (wenn sich dort mehr als eine Person aufhält) ist wieder eingeführt (Art. 25 Abs. 1^{bis} COVID-19-V-BL). Hier gelten Ausnahmen, namentlich, wo aus Sicherheitsgründen oder *nach der Art der Tätigkeit* keine Maske getragen werden kann, Bst. a (letzteres betrifft Schauspieler vor der Kamera).

Eine **generelle** Maskenpflicht **ohne Ausnahmen** gilt im **öffentlichen Verkehr** (Art. 5 COVID-19-V-BL). Bei Dreharbeiten in Transportmitteln müsste demnach sichergestellt werden, dass das Umfeld nicht als öffentlicher Verkehr gilt (Abspernung, reserviertes Fahrzeug)

Ferner besteht eine generelle Maskenpflicht in **öffentlich zugänglichen** Innenräumen (Art. 6 COVID-19-V-BL). Hier besteht eine Ausnahme bei «Ausübung kultureller Aktivitäten» (Art. 6 Abs. 2 lit. f i.V.m. Art. 20 lit. a COVID-19-V-BL).

Nachdem im Arbeitsumfeld die Maskenpflicht wieder gilt, ist zweifelhaft, ob sich Dreharbeiten auf die Ausnahme kultureller Aktivitäten stützen kann (Unsicherheitsfaktor, besonders bei Auftrags-/Werbeproduktion!). Deshalb ist vorsorglich von der Maskenpflicht in Innenräumen (Regie, Crew), mit Ausnahme nur nach der Art der Tätigkeit w.o. (Schauspieler), auszugehen.

Soweit es sich klar um «kulturelle Aktivitäten» handelt (Bsp.: Gesang, Bühnenstück o.ä.) und deshalb vom Maskentragen abgesehen wird, muss ein Zertifikat für den Zugang verlangt werden (COVID-19-V-BL Art. 20 Bst. d Ziff. 1), und für wirksame Lüftung gesorgt werden (Ziff. 2). Bei Gruppen über 5 Personen ist zudem zwingend ein Schutzkonzept zu erstellen.

Vgl. zur Maskenpflicht in Übersicht:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/masken.html#1416629835>

Von der wieder eingeführten Maskenpflicht bei Arbeiten in **nicht öffentlich zugänglichen** Innenräumen (sofern mehrere Personen in einem Raum sind) sind auch Dreharbeiten betroffen. Hinzu kommt die **Pflicht des Arbeitgebers** zu Präventionsmassnahmen (STOP-Prinzip). Ergänzend zum **Tragen von Masken** können diese (bzw. müssen, wo dies die BAG-Empfehlungen vorsehen), **Zertifikatspflicht**, regelmässige **Schnelltests**, **Abstandsregeln**, besondere **Schutz-ausrüstung** (z.B. FFP2-Masken für Mitwirkende, die keinen Sicherheitsabstand zu Schauspielern wahren können, wie Maske, Garderobe), **Lüftung** etc. vorsehen

(Das BAG verlangt derzeit als Minimum *entweder* Zertifikat *oder* Mindestabstand 1.5 Meter, Maske *oder* Erfassung der Kontaktdaten;

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes/empfehlungen-fuer-die-arbeitswelt.html>)

Die angeordnete Maskenpflicht muss aber jedenfalls umgesetzt werden.

Die konkreten Pflichten des Arbeitgebers können weitergehen. Die Konzepte können und müssen der konkreten Situation angemessen sein. Mit dem Aufkommen neuer Virusvarianten kann auch eine 48stündige Isolation (nebst Tests) vor Drehbeginn wieder relevant werden. Ebenso wird eine.

Was ist zu beachten bei Dreharbeiten im öffentlichen Raum?

Grundsätzlich haben sich alle Personen an die Empfehlungen des BAG zu halten (Art. 4 COVID-19-VO-BL). In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt eine Maskenpflicht (Art. 6 Abs. 1 COVID-19-VO-BL); zudem im öffentlichen Verkehr (Art. 5 C-19-VO3).). Bei Dreharbeiten in solchen Räumen oder Verkehrsmitteln ist daher darauf zu achten, klare Abschränkungen vorzunehmen (also die Öffentlichkeit wenn möglich auszuschliessen) und so zu garantieren, dass innerhalb der Abschränkung die Massnahmen nach Schutzkonzept gelten. Personen von aussen, die zuschauen, sollen auf Abstandsregeln und Maskenpflicht aufmerksam gemacht werden. Zudem sind kantonale Regeln zu beachten, jeder Kanton kann hier eigene Regeln aufstellen. Zu beachten sind auch die Auflagen der Betreiber der Verkehrsmittel bzw. der Hausherren von Gebäuden.

Ist das Mitwirken von Statisten möglich?

Auch für Statisten gilt: ob es sich um Arbeitnehmerschutz (Maskenpflicht in Innenräumen (Art. 25 COVID-19-VO-BL) oder kulturelle Tätigkeit handelt (keine Maskenpflicht, dann aber Zertifikat; (Art. 6 Abs. 2 lit. f i.V.m Art. 20 lit. a), ist zweifelhaft. Vorsorglich sollte Maske getragen werden, soweit es nicht die Art der Tätigkeit (Film-Maske; Aufnahmen) ausschliesst. Kann die Maske nicht getragen werden, so sind die Rahmenbedingungen des Schutzkonzeptes strikte zu befolgen.

Was ist bei Einreisen von professionellen Filmschaffenden aus einem Staat/Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko («Risikogebiet») zu beachten?

Bei der Einreise in die Schweiz gilt eine generelle Pflicht zur Erfassung der Kontakt- und Gesundheitsdaten (BAG Einreiseformular, Art. 3 f. COVID-19-V-PersV).

Aus dem Ausland einreisende Personen müssen grundsätzlich ein negatives Testresultat vorweisen können (Art. 8 COVID-19-V-PersV). Nach der Einreise muss erneut ein Test vorgenommen werden. Dies gilt inzwischen **ohne Ausnahme für die geimpften und genesenen** Personen. Ausgenommen von der Testpflicht bleiben die Grenzgänger (sofern sich die Herkunftsregion nicht in Anhang 1 Ziff. 1 der COVID-19-V-PersV aufgeführt ist). Ausnahmslose Testpflicht besteht für Personen mit COVID-19-Symptomen, sofern diese nicht mittels ärztlichem Attest nachweisen können, dass die Symptome nicht durch eine COVID-19-Infektion begründet sind (Art. 9a Abs. 3).

Bei Einreisen **aus einem Risikogebiet** (Art. 2 und Anhang 1 COVID-19-V-PersV, **Virus-Varianten-Gebiet** - Ziff 1 immunevasive, Ziff. 2 nicht immunevasive Varianten) gilt eine generelle **10tägige Quarantänepflicht**, auch für **auch Geimpfte und Genesene** (Art. 9). Einreisende aus Ziff-2-

Gebieten (nicht immunevasive Varianten) können sich frühestens am 7. Quarantänetag «freitesten»(Art. 9 Abs. 3 COVID-19-V-PersV).

Allerdings sind derzeit keine Gebiete auf der Liste Anhang 1 – die **Quarantänepflicht besteht derzeit nicht**; würde aber wieder gelten, wenn und wo sich dies wieder ändert. <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/liste.html#1158844945> .

Mit dem Flugzeug oder dem Bus in die Schweiz einreisenden Personen müssen vor der Abreise ein negatives Testergebnis vorweisen können. Davon ausgenommen sind geimpfte und genesene Personen (Art. 7 COVID-19-V-PersV).

Auf jeden Fall soll in diesem Fall immer die aktuelle Seite vom BAG konsultiert und aktuelle **Test-/Quarantänepflichten** (Art. 9 COVID-19-V-PersV und Liste nach Art. 2 und Anhang 1 Ziff. 1 COVID-19-V-PersV) oder gar **Einreisebeschränkungen** für bestimmte Risikoländer (COVID-19-V-3 Art. 9 und Liste in Anhang 3, aktuell [29.11.2021] wieder eine Reihe von Ländern mit **Einreiseverbot** im Zusammenhang mit der neuen Omikron-Variante, u.a. Südafrika), für Nicht-Erwerbs-Aufenthalte (Art. 4 COVID-19-V-3), Visa-Beschränkungen (COVID-19-V-3 Art. 10) sowie die geltende Praxis geprüft werden.

Was passiert, wenn jemand auf dem Set Krankheitssymptome aufweist?

Vorgehen gemäss Schutzkonzept.

Was passiert, wenn jemand auf dem Set an Covid erkrankt?

Vorgehen gemäss Schutzkonzept. Anmeldung Krankentaggeld für den Erkrankten, falls vorhanden. Falls Unterbruch der Dreharbeiten, Arbeitnehmer ans RAV verweisen. Gegebenenfalls Gesuch um Finanzhilfe gemäss C19V-Kultur Art. 4 beim zuständigen Kanton.

Was passiert, wenn jemand auf dem Set in Quarantäne muss?

Vorgehen gemäss Schutzkonzept. Allenfalls Unterbruch der Dreharbeiten. Falls Unterbruch der Dreharbeiten:

- Arbeitnehmer ohne Quarantäne (gemäss geltenden Vertragsbestimmungen, z.B. AAB Wochenengagement [mit Zusatzvereinbarung SFP, IG, GARP], bzw. AAB Tagesengagement) ans RAV verweisen
- Arbeitnehmer mit angeordneter Quarantäne an die AHV-Ausgleichskasse verweisen (s. Corona-«EO»; Taggeld-Anspruch nach COVID-19-V-Erwerbsausfall Art. Art. 2 Abs. 1 lit. d, Abs. 1^{bis} lit. a Ziff. 2, Art. 3 ff.)
- Gegebenenfalls Gesuch um Finanzhilfe gemäss Covid-19-V-Kultur Art. 4 beim zuständigen Kanton.

Was passiert, wenn Dreharbeiten aufgrund staatlicher Massnahmen (z.B. Drehverbot, Betriebsschliessung) unterbrochen werden müssen?

Antrag auf EO bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse. Gegebenenfalls Gesuch um Finanzhilfe gemäss Art. 4 COVID-19-V-Kultur beim zuständigen Kanton.

Wie funktioniert die EO (Corona Erwerbsausfallentschädigung, COVID-19-V-Erwerbsausfall)

Anspruch auf eine Entschädigung (Taggelder) hat nur, wem eine behördliche Quarantäne oder Isolation angeordnet wird, oder Selbständigerwerbende im Falle von behördlich angeordneter Betriebsschliessung, bzw. Veranstaltungsverbot. Bei Alarm auf der CovidApp sowie freiwilliger Quarantäne gibt es keinen Anspruch. Die Höhe der Entschädigung beträgt 80% des Einkommens, höchstens aber 196 Franken pro Tag, also in einem Monat mit 30 Tagen maximal 5'880 Franken. Auch Selbständigerwerbende haben Anspruch auf die Entschädigung.

Dürfen Darsteller und Mitwirkende am Set nach ihrem Zertifikat oder Impfstatus befragt werden?

Die Information über eine Impfung gehört zu den besonders schützenswerten Daten, die ohne ausreichende Rechtfertigung nur mit Einwilligung des Betroffenen erhoben und bearbeitet werden dürfen (DSG Art. 3 lit. c Ziff. 2). Eine Rechtfertigung kommt (nur) in Betracht, wenn die Information für die Ausübung der Vertragstätigkeit notwendig (OR 328b; und der Eingriff in den Datenschutz zudem verhältnismässig) ist. Ob und wann das der Fall ist, hängt von den konkreten Umständen ab und ist zudem rechtlich derzeit sehr umstritten.

Bei Dreharbeiten kann es offensichtlich notwendig sein, das Infektionsrisiko zu kennen, das von einer Person ausgeht oder auch, v.a., wenn dieses nach den Umständen besonders hoch ist, das sie selber betreffen kann, um zu ihrem Schutz und dem der übrigen Mitwirkenden die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

Hierfür steht das gesetzlich geregelte **Zertifikat** zur Verfügung. Die Information aus dem Zertifikat ist zwar ebenfalls besonders schützenswert (Gesundheit), wird aber auf gesetzlicher Grundlage breit eingesetzt und darf insoweit auch bearbeitet werden: Teils ist die Zertifikatspflicht vorgeschrieben (kulturelle Aktivitäten in Innenräumen, Ausnahmen s.o.). Ansonsten **kann** das Zertifikat im Rahmen eines Arbeitgeber-Schutzkonzepts verlangt werden, sofern dieses **schriftlich** erstellt wurde (dazu sind die Mitwirkenden vorab zu konsultieren; Alternativvorschläge sind, wenn vertretbar, zu berücksichtigen). Primär ist das «Zertifikat Light» heranzuziehen, das keinen Aufschluss über den Impfstatus bietet. Im Rahmen des Schutzkonzepts dürfen Mitwirkende mit und ohne Zertifikat unterschiedlich behandelt werden, soweit es dafür einen sachlichen Grund gibt (= keine Diskriminierung).

Für die **Frage nach der Impfung** müsste ein gewichtiges Erfordernis bestehen, das nicht schon mit dem Zertifikat (ggf. in der «Light»-Variante) gestillt wäre. Denkbar ist dies z.B. bei der Entsendung in das Ausland, wo 2G- u.ä. Vorschriften eine Impfung bzw. Genesung für bestimmte Tätigkeiten voraussetzen (Bsp. aktuell Österreich); oder auch, wenn es unmöglich ist, eine bestimmte Tätigkeit gestützt auf kurzfristig zu wiederholende Tests zu planen und zu organisieren. Ausser in solchen speziellen Fällen, dürfte die Frage nach der Impfung nicht gerechtfertigt sein. Ebenfalls nicht zu rechtfertigen ist es, die vorhandene Information über den Zertifikats- oder Impfstatus für andere Zwecke als die des Schutzkonzepts zu verwenden. Insbesondere ist es nicht zulässig, solche Informationen mit anderen Team-Mitgliedern zu teilen (notwendige Bearbeitung dieser Daten z.B. für Zugangsregeln, Reise- oder Einsatzplanung vorbehalten). Die Sicherheit für deren Gesundheit ist primär durch das Schutzkonzept (ggf. einschliesslich Zertifikatspflicht) zu gewährleisten. Eher zu rechtfertigen ist es, mit der Einwilligung (schriftlich!) der Betroffenen freiwillige Angaben zu erheben, sofern denen, die das nicht wollen, kein (ungerechtfertigter) Nachteil daraus erwächst.